

DIE STIFTUNG: BETEILIGTE

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Bundesministerium der Finanzen (BMF)
- Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK)
- Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK)
- Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK)
- Finanzministerkonferenz der Länder (FMK)
- (Erz-)Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
- Deutscher Caritasverband
- Deutsche Ordensobernkonzferenz

DIE STIFTUNG: AUFBAU



HINTERGRUND

In stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie kam es in der Vergangenheit zu Leid und Unrecht. Viele Menschen, die als Kinder oder Jugendliche dort lebten, leiden noch heute an den Folgen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen, Strafen, Demütigungen oder unter finanziellen Einbußen, weil sie in den Einrichtungen gearbeitet haben, ohne dass dafür in die Rentenkasse eingezahlt wurde. Um diese Menschen zu unterstützen, rufen der Bund, die Länder und die Kirchen die Stiftung Anerkennung und Hilfe ins Leben.

AUFGABEN DER STIFTUNG



öffentliche Anerkennung
des Leids & Unrechts



individuelle Anerkennung und Hilfe in
finanzieller Form



wissenschaftliche
Aufarbeitung der Geschehnisse

KONTAKT

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe nimmt ihre Arbeit voraussichtlich im Januar 2017 auf. Alle Informationen zu den Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern sowie zu weiteren Kontaktmöglichkeiten finden Sie demnächst unter:

www.stiftung-erkennung-hilfe.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat SER 3

53107 Bonn

stiftung-erkennung-hilfe@bmas.bund.de

Gestaltung: neues handeln GmbH



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

STIFTUNG ANERKENNUNG UND HILFE

Für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben

WAS LEISTET DIE STIFTUNG?

Qualifizierte Beraterinnen und Berater in den Anlauf- und Beratungsstellen unterstützen die Betroffenen persönlich bei der Aufarbeitung der Erlebnisse und der Anmeldung zur Stiftung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Betroffenen eine Geldpauschale. Diese soll die Folgewirkungen des Erlebten abbildern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation leisten. Betroffene, die während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung in erheblichem Umfang gearbeitet haben, ohne dass die Einrichtung dafür Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat, können unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Rentenersatzleistung erhalten.

9.000
Euro

Geldpauschale

3.000
Euro

einmalige Rentenersatzleistung (für Arbeit von bis zu 2 Jahren)

5.000
Euro

einmalige Rentenersatzleistung (für Arbeit von mehr als 2 Jahren)

WER KANN SICH ANMELDEN?



Bundesrepublik Deutschland

Personen, die zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 31. Dezember 1975 in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren

Personen, die während ihrer Unterbringung individuelles Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter daraus resultierenden Folgewirkungen leiden



Deutsche Demokratische Republik (DDR)

Personen, die zwischen dem 07. Oktober 1949 und dem 02. Oktober 1990 in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren

Grundsatz für die Unterstützungsleistung

Ab dem 1. Lebensjahr bis zum 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in der Einrichtung untergebracht



Grundsatz für die Rentenersatzleistung

Ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in der bzw. für die Einrichtung gearbeitet

Beispiele für **individuelles Leid und Unrecht** sind etwa körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt, mangelnde (gesundheitliche) Versorgung, Verweigerung einer Schul- bzw. Berufsausbildung, Kinderarbeit oder Arbeit ohne bzw. mit unzureichender Entlohnung.

Beispiele für heute noch bestehende **Folgewirkungen** sind etwa körperliche Schäden, Schlafstörungen, Depressionen, Traumatisierungen, Verbitterungs- und Hassgefühle, fehlende oder geringe Schulbildung oder frühzeitige Erwerbsunfähigkeit.

WELCHE EINRICHTUNGEN SIND GEMEINT?

Zur damaligen Zeit war die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationäre Einrichtungen nicht klar geregelt und es gab viele Bezeichnungen für die verschiedenen Einrichtungen. Deshalb muss zunächst im Gespräch mit der Anlauf- und Beratungsstelle geklärt werden, ob eine Einrichtung in die Zuständigkeit der Stiftung fällt.

- Als stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe gelten grundsätzlich nichtklinische Einrichtungen zur Betreuung, Förderung oder Pflege von Menschen mit Behinderungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner tagsüber und nachts aufhielten und die alle Lebensbereiche (Wohnen, Arbeit, Freizeit) umfassten.
- Als stationäre Einrichtungen der Psychiatrie gelten grundsätzlich psychiatrische Krankenhäuser zur stationären Behandlung psychisch kranker Menschen in offenen oder geschlossenen Stationen, in denen sich die Patienten grundsätzlich tagsüber und nachts aufhielten und die sie ohne Einwilligung der Leitung nicht verlassen konnten.
- In beiden Bereichen sind sowohl öffentliche und kirchliche Einrichtungen als auch Einrichtungen freier und privater Träger gemeint.

SCHRITTE ZUR UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG



Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit Anlauf- und Beratungsstelle im Bundesland des derzeitigen Wohnortes



Persönliches Beratungsgespräch, um das Vorgehen zu besprechen und das Erlebte gemeinsam aufzuarbeiten



Ausfüllen der Anmeldung mit einem schriftlichen Bericht über die Erlebnisse und die Folgewirkungen (unterstützt durch die Beraterin oder den Berater in der Anlauf- und Beratungsstelle)



Prüfung der Voraussetzungen durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Sind diese erfüllt, Weiterleitung der Anmeldung an die Geschäftsstelle und dort Prüfung auf Schlüssigkeit



Schriftliche Information über das Ergebnis der Prüfung durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, Auszahlung durch die Geschäftsstelle

Bei Bedarf können Vertreterinnen/Vertreter oder Betreuerinnen/Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen bei der Anmeldung unterstützen. Auch eine aufsuchende Beratung oder Assistenz durch die Anlauf- und Beratungsstellen ist möglich.

Nach fünf Jahren Ende der Laufzeit der Stiftung

Anfang 2017 Start der Stiftung Einrichtung von Geschäftsstelle und Anlauf- und Beratungsstellen

Laufend: Anmeldung, individuelle Beratung, Prüfen der Anmeldungen, Auszahlung der Unterstützungsleistungen, begleitende wissenschaftliche Aufarbeitung

Nach drei Jahren Ende der Anmeldefrist

Weiterhin laufend: Prüfen der eingereichten Anmeldungen, Auszahlung Unterstützungsleistungen, begleitende wissenschaftliche Aufarbeitung

2017

2018

2019

2020

2021

2022